

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



**12.419 n Pa. Iv. Leutenegger Filippo. Wahrung höherer, berechtigter
öffentlicher Interessen als Rechtfertigungsgrund**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 4. Februar 2022

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2022 über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur Umsetzung der oben genannten Initiative diskutiert.

Die Initiative verlangt, das Strafgesetzbuch so zu ändern, dass unter einen Straftatbestand fallende Handlungen, die begangen werden, um höhere Interessen zu wahren (Whistleblowing), als gerechtfertigt gelten und somit straflos bleiben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Kategorie V

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strafgesetzbuch (StGB) wird dahingehend ergänzt, dass unter einen Straftatbestand fallende Handlungen, die verübt werden, um höhere, berechtigte öffentliche Interessen zu wahren, und dabei die Grenzen der Verhältnismässigkeit eingehalten werden (Whistleblowing), als Rechtfertigungsgründe gelten und damit straflos bleiben.

1.2 Begründung

Das StGB sieht verschiedene Rechtfertigungsgründe vor, die ausnahmsweise eine Handlung, die unter einen Straftatbestand fallen, legitimieren; so beispielsweise eine Notwehrhandlung. Neben den im Gesetz geregelten Rechtfertigungsgründen werden auch ausser- oder übergesetzliche Gründe zur Rechtfertigung anerkannt; diese sind aber nicht klar geregelt. Darunter fällt auch der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter, höherer Interessen.

In jüngerer Zeit hat sich die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen sogenannte Whistleblower, die innerhalb der Organisation, in der sie tätig sind, Kenntnis über Missstände erlagen und diese Informationen, nachdem interne Meldungen unter Wahrung des Instanzenwegs erfolglos oder nicht möglich waren, an die Öffentlichkeit bringen und damit im Dienst der Allgemeinheit handeln, sich auf diesen Rechtfertigungsgrund stützen können. Im Strafverfahren gegen zwei ehemalige Mitarbeiterinnen des Sozialamts der Stadt Zürich, die nach erfolglosen internen Meldungen die Öffentlichkeit via Medien über Missstände innerhalb des Amtes informiert haben und damit den Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung begangen haben, wurde diese Frage eingehend von drei Instanzen beurteilt. Während das Bezirksgericht Zürich den Rechtfertigungsgrund bejaht hatte, lehnten das Ober- und das Bundesgericht dies ab.

Dies zeigt, dass gesetzgeberischer Klärungsbedarf besteht. Es ist nicht einsehbar, dass Whistleblower, die organisationsintern bei Beachtung des Instanzenwegs nicht auf Gehör stossen und sich dann an die Öffentlichkeit wenden, um im Interesse der Allgemeinheit auf Missstände aufmerksam zu machen, bestraft werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission gab der parlamentarischen Initiative am 13. Mai 2013 Folge. Ihre ständerätliche Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 9. Januar 2014 zu. Der Nationalrat verlängerte die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs am 18. März 2016, am 16. März 2018 und am 19. Juni 2020 um jeweils zwei Jahre.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat ihre Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative bisher vom Ergebnis der Beratungen der bundesrätlichen Vorlage zur Teilrevision des Obligationenrechts ([13.094](#)) abhängig gemacht und daher vorerst zurückgestellt. Am 21. September 2018 legte der Bundesrat seine Zusatzbotschaft über die Teilrevision des Obligationenrechts vor. Am 3. Juni 2019 und am 5. März 2020 beschloss der Nationalrat, nicht auf die Zusatzvorlage einzutreten. Diese ist somit erledigt. Die Kommission sieht zwar Handlungsbedarf, ist aber der Auffassung, dass der Weg über das Strafrecht nicht der richtige ist, da im Strafrecht nicht alle Aspekte – insbesondere nicht die



arbeitsrechtlichen Fragen – geregelt werden können. Die Kommission beantragt deshalb, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.